

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 23. —

(Nr. 11287.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 4. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf
den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und
das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. Juni 1913 in Unsere Haupt-
und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung be-
auftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Geldern, den 4. Juni 1913.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
v. Dallwitz. Lenzke.

